

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 15. Dezember 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 (KWMBI II 2004 S. 2473), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ¹Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
von den Fakultäten für Architektur, für Bauingenieur- und Vermessungswesen, für Maschinenwesen sowie für Elektrotechnik und Informationstechnik. ²Die Fakultäten für Informatik, für Chemie und die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt verleihen den Grad unter Mitwirkung einer der in Satz 1 genannten Fakultäten.“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 6 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 oder einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule“

b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und in Nr. 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Für Fachhochschulabsolventen eines Masterstudiengangs gilt § 3 entsprechend. ²Fehlen fachliche Voraussetzungen für die angestrebte Promotion, so kann der Fakultätsrat bzw. die eingesetzte Kommission die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 2 und 4, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und in Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Studienabschlusses gilt § 4 entsprechend.“
5. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „gemäß § 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschullehrer-gesetz¹“ durch den Passus „gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz¹ (BayHSchPG)“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote ¹ wird wie folgt neu gefasst:

„¹Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren Hochschullehrer.“
 - cc) Als Satz 3 wird neu eingefügt:

„³In Ausnahmefällen kann ein Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow²), der die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) erfüllt, als Kommissionsmitglied bestellt werden.“
 - dd) Die Fußnote ² wird wie folgt neu gefasst:

„²TUM Junior Fellows leiten selbständige drittmittelfinanzierte Nachwuchsfor-schungsgruppen und haben deren wissenschaftliches Konzept unabhängig ent-wickelt (s. Beschluss d. Hochschulleitung Nr. 7/23/03).“
 - ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - ff) Satz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„⁵Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer müssen Professoren im Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG der Fakultät sein.“
 - gg) In Satz 6 (neu) wird der Passus „gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG²“ durch den Passus „im Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat ein Hochschullehrer der Fakultät oder ein gemäß Abs. 1 Satz 3 bestellter Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow) die Dissertation angeregt, so soll dieser zum ersten Prüfer bestellt werden.“

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Prüfungsamt der Technischen Universität München aufbewahrt; eine Ausfertigung der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.“
10. § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. in der Medizin 20 Pflichtexemplare, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften 40 Exemplare, in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder“
11. In § 21 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
12. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrates“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
14. In Anlage 5 wird der Passus „Ich habe die Dissertation in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.“ durch den Passus „Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.“ ersetzt.
15. Anlage 7 wird durch die beigefügte Anlage 7 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80290 München, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Prüfungsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail sind unzulässig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. November 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Dezember 2007.

München, den 15. Dezember 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2007.